

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Eigenland GmbH

Inhalt:

1. Regelungsumfang
2. Achtung des geistigen Eigentums an eigenland®
3. Leistungsumfang
4. Vertraulichkeit und Datenschutz
5. Gewährleistung
6. Schlussbestimmungen

1. Regelungsumfang

Die Eigenland GmbH hat unter dem Namen „eigenland“ ein Verfahren inklusive einer Methodik und Arbeitsmaterial entwickelt, dessen Anwendung beim Kunden den nachfolgenden Bestimmungen unterliegt, welche der Kunde mit der Beauftragung ausdrücklich akzeptiert. Ferner gelten die nachfolgenden Regelungen auch für alle weiteren von der Eigenland GmbH erbrachten Leistungen. Erwirbt der Kunde hinsichtlich des oben genannten Verfahrens eine Lizenz für die Verwendung in eigener Tätigkeit gegen über Dritten, so gelten dafür die gesondert unter Ziffer II. formulierten allgemeinen Lizenzbedingungen. Ergänzend gilt jeweils allgemeines Recht und Gesetz. Seitens des Kunden vorgelegte Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht als akzeptiert, wenn die Eigenland GmbH dem nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Achtung des geistigen Eigentums an eigenland®

Der Kunde erkennt unabhängig vom Umfang oder Bestand gesetzlicher Schutzrechte gegenüber der Eigenland GmbH die ausschließlichen Rechte an dem mit eigenland® bezeichneten Analyse-Verfahren, insbesondere der Methodik, Didaktik sowie Konzeption und Gestaltung der Systemausstattung einschließlich der Themenmodule an und versichert, in diese Rechte nicht ohne ausdrücklich von

der Eigenland GmbH erteilte Nutzungsgenehmigung einzugreifen. Der Kunde erklärt sich einverstanden, aufgrund etwaiger Mitwirkung des Kunden an der Erstellung von Themenmodulen oder anderen von der Eigenland GmbH durchgeführten Bearbeitungsprozessen keine Ansprüche gegen die Eigenland GmbH zu erheben. Insbesondere gilt folgendes:

2.1. Markenrecht

Die Eigenland GmbH behält sich das ausschließliche Verwertungsrecht an der Marke eigenland® vor. Insbesondere ist der Kunde nicht berechtigt, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen, Unterlizenzen zu vergeben oder Teile der theoretischen oder praktischen Ausbildungsinhalte für eigene Aus- oder Weiterbildungen zu nutzen. Das Recht, eigenland®-Anwender auszubilden sowie jegliche Teile der Systemausstattung des Analyse-Prozesses zu nutzen, steht nur der Eigenland GmbH zu.

2.2. Konzept

Der Kunde ist in keinem Fall berechtigt, die konzepttheoretischen Grundsätze an Dritte weiterzugeben oder die erlernten Inhalte unter einem anderen als den oben genannten Namen anzuwenden. Insbesondere darf das Konzept – auch nicht Teile daraus – für andere Zwecke als die ausdrücklich vereinbarten Zwecke genutzt werden.

2.3. Materialien und Inhalte

Die Eigenland GmbH behält sich alle Rechte an den Materialien einschließlich der darin verkörperten Inhalte vor. Kein Teil dieser Materialien darf ohne von der Eigenland GmbH erteilter schriftlicher Genehmigung reproduziert und insbesondere nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach der Teilnahme an den Veranstaltungen. Alle von der Eigenland GmbH zur Verfügung gestellten Materialien, insbesondere Bilder und Lehrinhalte dienen allein der vereinbarten Nutzung durch den Kunden; sie sind Eigentum der Eigenland GmbH und werden dem Kunden zur Nutzung für die Dauer des vereinbarten Leistungszeitraums zur Verfügung gestellt.

3. Leistungsumfang

- 3.1. Art und Umfang der von der Eigenland GmbH zu erbringenden Leistungen sowie durch den Auftraggeber zu zahlender Vergütung gelten mit der jeweils geführten Auftragskorrespondenz grundsätzlich als abschließend geregelt.
- 3.2. Änderungen der im Angebot umschriebenen Leistung und Aufgabenstellung, die sich durch neue Erkenntnisse während der Leistungserbringung oder durch neue Anforderungen oder Wünsche seitens des Auftraggebers ergeben, werden nach Vereinbarung berücksichtigt. Sofern erbrachte Leistungen nicht vorher spezifiziert wurden, sind diese dennoch vergütungspflichtig, im Zweifel in entsprechender Anwendung der vereinbarten Vergütungsregelung. Zusätzlich entstehender Leistungsaufwand wird gesondert abgerechnet.
- 3.3. Für die von der Eigenland GmbH erbrachten Leistungen gelten grundsätzlich die allgemeinen gesetzlichen Regelungen des Dienstvertragsrechts. Werkvertragliche Regelungen gelten nur, wenn dies im Zusammenhang mit der Spezifikation der zu erbringende Leistungen ausdrücklich vereinbart ist.

4. Vertraulichkeit und Datenschutz

Soweit die Eigenland GmbH im Rahmen der vertraglichen Leistungen von Informationen oder Betriebsgeheimnissen des Kunden Kenntnis erhält, wird die Eigenland GmbH die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie Vertraulichkeit für etwaige Betriebsgeheimnisse wahren.

5. Gewährleistung

eigenland® basiert auf der nach bestem Wissen und Gewissen erfolgten Entwicklungsarbeit sowie der Verwertung über 20-jähriger Beratungspraxis. Dennoch kann allein aufgrund der Komplexität von eigenland® sowie der Abhängigkeit von der Mitwirkung des Kunden bzw. der zum Kunden gehörigen

Anwendungsteilnehmer keine Gewähr für den ideellen oder wirtschaftlichen Erfolg übernommen werden. Für die allgemeine Funktionstüchtigkeit der technischen Geräte innerhalb der Systemausstattung gelten die allgemeinen gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

6. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der hierunter geschlossene Vertrag und seine Abwicklung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aus diesem und aufgrund dieses Vertrages sowie Erfüllungsort ist der Hauptgeschäftssitz der Eigenland GmbH. Wird eine englische Fassung dieses Vertrages erstellt, so geht bei Zweifeln über die Auslegung der vertraglichen Regelungen die deutsche Sprachfassung stets vor.

II. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen der Eigenland GmbH als Lizenzgeber

Inhalt:

Präambel

1. Systemausstattung

2. Rechteeinräumung

3. Anwender-Zertifizierung

4. Anpassung und Support

5. Vergütung

6. Verkehrssicherungspflicht, Vertraulichkeit und Datenschutz

7. Schlussbestimmungen

Präambel

Die Eigenland GmbH hat ein Verfahren inklusive einer Methodik und Arbeitsmaterial entwickelt, das der Lizenznehmer für sich und/oder seine Beratungsarbeit nutzen möchte. Hierzu vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Systemausstattung

Nach Anzahl der bestellten Lizenzen erhält der Lizenznehmer von der Eigenland GmbH, im Folgenden Lizenzgeber genannt, einen oder mehrere Systemausstattungen. Sofern im Einzelnen nichts Abweichendes vereinbart wird, umfasst die Systemausstattung eine Ausstattung aus Hard- und Softwarekomponenten, die im jeweiligen Angebot des Lizenzgebers aufgelistet sind. Für die Überlassung dieser Systemausstattung sowie die Einräumung entsprechender Nutzungsrechte gelten die hier nachfolgenden Bestimmungen sowie ergänzend die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Der Systemkoffer sowie die darin enthaltenen Hardware-Komponenten werden vom Lizenzgeber über die Lizenzlaufzeit dem Lizenznehmer leihweise überlassen und bleiben das Eigentum des Lizenzgebers. Sie werden dem Lizenzgeber nach Ablauf der Lizenz unaufgefordert zurück gegeben.

2. Rechteeinräumung

2.1. Achtung des geistigen Eigentums an Eigenland®

Der Lizenznehmer erkennt unabhängig vom Umfang oder Bestand gesetzlicher Schutzrechte gegenüber dem Lizenzgeber die ausschließlichen Rechte an dem mit eigenland® bezeichneten Analyse-Verfahren, insbesondere der Methodik, Didaktik sowie Konzeption und Gestaltung der Systemausstattung einschließlich der Analysethemen an und versichert, in diese Rechte nicht ohne ausdrücklich vom Lizenzgeber erteilte Nutzungsgenehmigung einzugreifen.

Der Lizenznehmer erklärt sich einverstanden, aufgrund etwaiger Mitwirkung des Lizenznehmers an der Erstellung von Analysethemen oder anderen vom Lizenzgeber durchgeführten Bearbeitungsprozessen keine Ansprüche gegen den Lizenzgeber zu erheben. Der Lizenznehmer wird für entsprechende Achtung des geistigen Eigentums an eigenland® durch Mitarbeiter, verbundene Unternehmen oder sonstige Klienten sorgen, die von ihm mithilfe von Eigenland® beraten werden. Insbesondere gilt folgendes:

2.1.1. Markenrecht

Der Lizenzgeber behält sich das ausschließliche Verwertungsrecht an der Marke eigenland® vor. Insbesondere ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, Nutzungsrechte an Dritte zu übertragen, Unterlizenzen zu vergeben oder Teile der theoretischen oder praktischen Ausbildungsinhalte für eigene Aus- oder Weiterbildungen zu nutzen. Das Recht, eigenland®-Anwender auszubilden sowie jegliche Teile der Systemausstattung außerhalb der Schulung zur Anwender-Zertifizierung sowie des Analyse-Prozesses zu nutzen, steht nur dem Lizenzgeber zu.

2.1.2. Konzept

Der Lizenznehmer ist in keinem Fall berechtigt, die konzepttheoretischen Grundsätze, welche innerhalb der Anwender-Zertifizierung gelehrt werden, an Dritte weiterzugeben oder die erlernten Inhalte unter einer anderen Bezeichnung als eigenland® anzuwenden. Insbesondere darf das Konzept – auch nicht Teile daraus – für andere Zwecke als die ausdrücklich vereinbarten Zwecke genutzt werden.

2.1.3. Materialien und Inhalte

Der Lizenzgeber behält sich alle Rechte an den Materialien einschließlich der darin verkörperten Inhalte vor. Kein Teil dieser Materialien darf ohne von dem Lizenzgeber erteilter schriftlicher Genehmigung reproduziert und insbesondere nicht Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch für die Zeit nach der Teilnahme an den Veranstaltungen. Alle von dem Lizenzgeber zur Verfügung gestellten Materialien, insbesondere Bilder und Lehrinhalte dienen allein der vereinbarten Nutzung durch den Lizenznehmer; sie sind Eigentum des Lizenzgebers und werden dem Lizenznehmer zur Nutzung für die Dauer der Rechteinräumung zur Verfügung gestellt.

2.2. Lizenz

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer im nachstehend näher beschriebenen Umfang nichtexklusive Nutzungsrechte, nachfolgend auch Lizenz genannt, ein.

2.2.1. Dauer

Die Lizenz gilt jeweils für 1 Jahr ab Vertragsschluss sowie vollständigem Zahlungseingang der Lizenzvergütung gemäß Ziffer II. 5. beim Lizenzgeber.

2.2.2. Territorium

Die Lizenz gilt örtlich für den Bereich deutschsprachiger Länder.

2.2.3. Nutzung im Konzern

Die Lizenz ist in Abstimmung mit dem Lizenzgeber an Unternehmen, an denen der Lizenznehmer eine direkte Mehrheitsbeteiligung hält, weiterübertragbar. Der Lizenznehmer wird hierbei dafür sorgen, dass das verbundene Unternehmen sich entsprechend Ziffer II. 2.1. zur Achtung des geistigen Eigentums an Eigenland® verpflichtet.

2.2.4. Lizenzumfang

Die Lizenzvereinbarung bezieht sich auf einen Systemkoffer und umfasst folgenden Umfang:- Unbegrenzte Anwendungen- Systemausstattung (Hard- und Software)- Projektmanagement- Service-Hotline - Regelmäßige Updates Eine „Anwendung“ bedeutet hier das Anlegen jeweils

eines Analyseprozesses. Für die Fertigung und Softwareeinrichtung oder Anpassung des jeweiligen Analysethemas gelten die nachfolgenden Bestimmungen zu Ziffer II. 4.

2.3. Nutzung Lizenznehmerportal

Der Lizenznehmer erhält vom Lizenzgeber einen personalisierten Zugang zu dem Lizenznehmerportal auf mein.eigenland.de zur Übermittlung der individuellen Thesen eines Analysethemas des Lizenznehmers an den Lizenzgeber zur Produktion der Thesenscheiben.

2.3.1. Zugangsdaten

Der Lizenznehmer garantiert, dass er seine Zugangsdaten nicht an Dritte weitergibt und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufbewahrt.

2.3.2. Inhalte

Der Lizenzgeber versichert, dass er an den im Portal hochgeladenen Inhalten des Lizenznehmers keine Nutzungs- oder Verwendungsrechte beansprucht. Für alle Inhalte, die der Lizenznehmer im Rahmen der Dienste des Lizenzgebers einstellt oder zugänglich macht, muss der Lizenznehmer über die erforderlichen Rechte verfügen. Der Lizenznehmer ist selbst verantwortlich für die Richtigkeit seiner Inhalte.

2.3.3. Freigabe von Themenmodule

Im Portal gibt der Lizenznehmer seine Themenmodule verbindlich für die hier und in Ziffer II. 2.3.4. genannte Verarbeitung frei. Der Lizenzgeber trägt dafür Sorge, dass die freigegebenen Themenmodule in der eigenland®-iPad-App des Lizenznehmers zur Verfügung stehen.

2.3.4. Bestellung von Themenmodulen

Durch die Freigabe eines Themenmoduls im Portal, sendet der Lizenznehmer einen verbindlich Auftrag zur Produktion eines Thesensets je nach Anfrage zu dem Themenmodule ab. Das Thesenset für das erste Themenmodul ist Teil der Systemausstattung. Für jedes weitere, bestellte Thesenset fällt eine entsprechende dem Lizenzgeber zu zahlende Vergütung an.

2.3.5. Austausch von Themenmodulen und Thesensets mit anderen eigenland®-Kunden

Falls der Lizenzgeber eine Möglichkeit zum Austausch von Themenmodulen und Thesensets mit anderen eigenland®-Kunden schafft, wozu er nicht verpflichtet ist, gilt das Folgende: Der Lizenznehmer kann beim Hochladen seiner Inhalte verbindlich erklären, dass diese Inhalte auch von anderen eigenland®-Kunden genutzt werden dürfen. Diese Drittnutzung unterliegt dann nur den jeweils durch den Lizenzgeber bestimmten Beschränkungen. Aufgrund der vorgenannten verbindlichen Erklärung wird der Lizenznehmer seinerseits berechtigt, innerhalb der vorgenannten Beschränkungen Inhalte von Dritten zu nutzen.

2.4. Ausgestaltung der Bewerbung und Durchführung von eigenland®

Für die Bewerbung und Durchführung von Beratungsleistungen mithilfe von eigenland® oder die Anwendung von eigenland® im eigenen Unternehmen verpflichtet sich der Lizenznehmer, in allen Außendarstellungen, insbesondere Websites, Social Media und Pressearbeit folgendes zu beachten:

2.4.1. Inhalt

Die Anwendung von eigenland® ist gemäß der Systemausstattung und Anwender-Zertifizierung durchzuführen.

2.4.2. Texte

Zur Bewerbung oder Außendarstellung seiner Anwendung von eigenland® sind ausschließlich die originalen eigenland®-Informationen gemäß Systemausstattung und Anwender-Zertifizierung zu nutzen. Dabei dürfen nur die Informationen, Bilder und Texte verwendet, veröffentlicht und/oder Dritten zugänglich gemacht werden, welche durch den Lizenzgeber zur Verfügung gestellt bzw. freigegeben werden. Der Lizenznehmer wird die übernommenen Inhalte regelmäßig überprüfen und gegebenenfalls aktualisieren. Übernommene Inhalte sind mit einer sichtbaren Quellenangabe sowie einer Verlinkung zur jeweiligen Webpräsenz vom Lizenzgeber für eigenland® zu versehen.

2.5. Ausübung der Lizenz nur nach Anwender-Zertifizierung

Die Ausübung der eingeräumten Lizenz setzt voraus, dass die jeweils für die Durchführung der Anwendungen eingesetzten Personen eine Anwender-Zertifizierung gemäß der unter Ziffer II. 3. nachfolgenden Bestimmungen erwerben.

3. Anwender-Zertifizierung

Der Lizenznehmer benennt gegenüber dem Lizenzgeber die von Ihm zur Durchführung der Anwendungen eingesetzten Personen.

3.1. Sorge für Zertifizierung und Achtung des geistigen Eigentums

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, für die Teilnahme der von ihm benannten Person an der Anwender-Zertifizierung zu den nachfolgenden Bedingungen zu sorgen. Der Lizenznehmer wird außerdem dafür sorgen, dass der zu zertifizierende Anwender sich entsprechend Ziffer II. 2.1. zur Achtung des geistigen Eigentums an eigenland® verpflichtet.

3.2. Zertifizierung, Dauer, Erneuerung

Nach bestandener Prüfung ist der ausgebildete Anwender ein zertifizierter eigenland®- Anwender. Der ausgebildete Anwender hat in der Prüfung einen bestimmten in der Ausbildung erhaltenen Umfang an Kenntnissen in Bezug auf eigenland® nachgewiesen. Je nach – gesondert zu regelnder – Vereinbarung kann dies beispielsweise der Kenntnisumfang eines eigenland®-Beraters oder eines eigenland®-Facilitators sein. Die Zertifizierung gilt, bis vom Lizenzgeber eine freiwillige qualitätsverbessernde Maßnahme (Update) zur Qualitätssicherung angeboten wird.

4. Anpassung und Support

Die Fertigung und Softwareeinrichtung des jeweiligen Themenmoduls sowie jeweilige Anpassungen erfolgen ausschließlich durch den Lizenzgeber.

5. Vergütung

Die vom Lizenznehmer jeweils zu zahlende Vergütung für die in Ziffern II. 1.-4. geregelten Leistungen des Lizenzgebers sowie die zu zahlende Vergütung für die optionalen individuellen Ausstattungsdienstleistungen werden in einem entsprechenden Angebot bzw. einer entsprechenden Vereinbarung erfasst.

6. Verkehrssicherungspflicht, Vertraulichkeit und Datenschutz

Der Lizenznehmer trägt bei der Durchführung der Anwendungen die alleinige Verkehrssicherungspflicht. Darüber hinaus sorgt der Lizenznehmer dafür, dass für Informationen, die er von den mithilfe von eigenland® beratenen Klienten erhält, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und etwaige Betriebsgeheimnisse seiner Klienten vertraulich behandelt werden. Soweit der Lizenzgeber im Rahmen der vertraglichen Leistungen von solchen Informationen oder Betriebsgeheimnissen der Klienten des Lizenznehmers selbst Kenntnis erhält, wird der Lizenzgeber ebenfalls die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie Vertraulichkeit für etwaige Betriebsgeheimnisse wahren. Vertraulichkeit wahrt der Lizenzgeber ausdrücklich auch für die Thesenprogramme, die der Lizenzgeber für den Lizenznehmer verwaltet, sofern der Lizenznehmer keine Erklärung zur möglichen Drittnutzung im Sinne von Ziffer II. 2.3.5. abgibt.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Gewährleistung

eigenland® basiert auf der nach bestem Wissen und Gewissen erfolgten Entwicklungsarbeit sowie der Verwertung über 20-jähriger Beratungspraxis. Dennoch kann allein aufgrund der Komplexität von eigenland® sowie der Abhängigkeit von der Mitwirkung des Lizenznehmers, der jeweiligen Anwendungsteilnehmer und Interaktion mit dem jeweiligen zertifizierten Anwender keine Gewähr für den ideellen oder wirtschaftlichen Erfolg übernommen werden. Für die allgemeine Funktionstüchtigkeit der technischen Geräte innerhalb der Systemausstattung gelten die allgemeinen gesetzlichen

Gewährleistungsbestimmungen. Für die wirtschaftliche Verwertbarkeit sowie den Rechtsbestand gesetzlicher oder eingetragener Schutzrechte einschließlich der Marke »eigenland®« wird keine Gewähr übernommen. Die Verpflichtung des Lizenznehmers zur Achtung des geistigen Eigentums gemäß Ziffer II. 2.1. bleibt hiervon unberührt.

7.2. Nebenabreden, Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Sprachfassung

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der hierunter geschlossene Vertrag und seine Abwicklung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle Meinungsverschiedenheiten aus diesem und aufgrund dieses Vertrages sowie Erfüllungsort ist der Hauptgeschäftssitz des Lizenzgebers. Wird eine englische Fassung dieses Vertrages erstellt, so geht bei Zweifeln über die Auslegung der vertraglichen Regelungen die deutsche Sprachfassung stets vor.

III. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die eigenland®-Zertifizierung

1. Zertifizierung

1. Als zertifiziert gilt nur, wer von der Eigenland-GmbH eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung hierüber erhalten hat.
2. Die Zertifizierung als eigenland®-Anwender gilt nur jeweils für die zertifizierte Person und ist nicht übertragbar.

2. Rechtsfolge der Zertifizierung

- 2.1. Ein zertifizierter eigenland®-Berater hat grundsätzlich das Recht zur eigenständigen Durchführung und Moderation einer entsprechenden eigenland®-Anwendung.

- 2.2. In der Zertifizierung ist keinerlei Lizenz enthalten. Die oben in Ziffer III. 2.1. genannten Befugnisse setzen somit voraus, dass für die jeweilige Anwendung eine entsprechende gültige Lizenz vorliegt.
- 2.3. Ein Eigenland®-Facilitator darf die eigenland®-Lizenz nur in Zusammenarbeit mit einem zertifizierten eigenland®-Berater nutzen.

Stand Mai 2020